



Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler

**Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien
Jena – Hildburghausen**

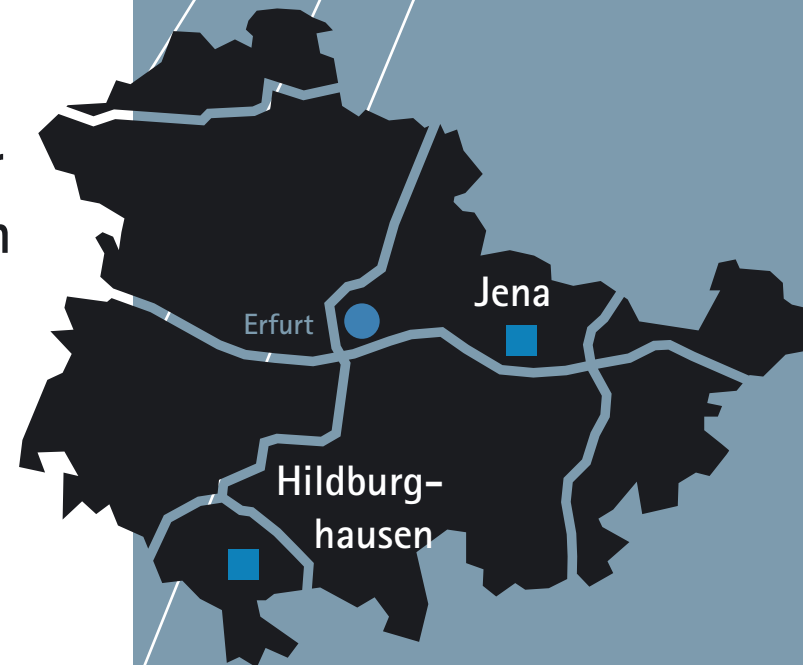
24. Februar 2011

Das neue Wasserhaushaltsrecht

IHK-Erfurt, Seminar:
„Neuerungen im Umweltrecht 2011“

Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieverzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien



1. Gesetzliche Grundlagen

- Ziel: Regelung zur Bewirtschaftung der Gewässer
- betrifft: fließendes oder stehendes Gewässer, Grundwasser
- Regelung des öffentlichen Rechts
- Unterteilung in:
 - o Wasserhaushaltsrecht:
 - WHG i.d.F.v. 06.08.2009, inkl. VOs nach WHG
 - ThürWG i.F.v. 19.03.2009
 - o Wasserwegerecht:
 - Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
 - o Nebenregelungen, z.B.:
 - BImSchG
 - BNatSchG, ThürNatSchG
 - BodenschutzG
 - BBergG

2. Das WHG-2010

2.1. Historischer Abriss

- erste Fassung zum WHG bereits 01.08.1957 in Kraft getreten, als Rahmenrecht
- stand im Beziehungsgeflecht der föderalen Gesetzgebung
- Bund im Umweltrecht keine umfassende Gesetzgebungskompetenz
- unmittelbare Vorgängerregelung: Fassung vom 19.08.2002
- seit 1990 Versuche, Umweltrecht in Umweltgesetzbuch zu vereinheitlichen
- Aufnahme von Wasserrecht in Umweltgesetzbuch
- im Rahmen der Föderalismusreform von 2005 sollte Gesetzgebungskompetenz für Bund geschaffen werden

2. Das WHG-2010

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006
 - Überführung Gesetzgebungszuständigkeit für Wasserhaushalt in die konkurrierende Gesetzgebung
 - März 2009 Scheitern des UGB, da keine Einigung mit Ländern insb. mit Bayern
- um Lücke der Föderalismusreform zu schließen:
- Erlass WHG vom 06.08.2009 mit in Krafttreten zum 01.03.2010

2. Das WHG-2010

2.2. Grundlagen im GG: i.F. 28.08.2006

- Grundlage für Gesetzgebung in Art. 72 und 74 GG

Art 72 GG

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

...

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

...

2. Das WHG-2010

5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);

...

Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

Art 74 GG

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

...

32. den Wasserhaushalt;

...

2. Das WHG-2010

- Abweichungsgesetzgebung als Form der konkurrierenden Gesetzgebung
 - Bundesländer nunmehr ermächtigt von in Art. 72 Abs. 3 GG bezeichneten Gebieten abzuweichen
 - damit doppelte Vollkompetenz von Bund und Ländern
 - jeweils spätere Gesetz geht vor, Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG
- Anwendungsvorrang auf Landesebene, wenn von Abweichungsrecht gebrauch gemacht wird
- Abweichungsfest: stoff- oder anlagenbezogene Regelungen

2. Das WHG-2010

2.3. Grundlagen in Wasserrahmenrichtlinie

- Richtlinie der europäischen Gemeinschaft
- am 22.12.2000 in Kraft getreten
- Ziel: integrierte Gewässerschutzpolitik in Europa
- über Staats- und Ländergrenzen hinweg
- koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flusseinzugsgebiete
- Harmonisierung des Gewässerschutzes innerhalb der EU
- Verbesserung des Zustands der Gewässer

2. Das WHG-2010

- konsequente Umsetzung einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer, vor allem aus ökologischer Sicht
- Integrierung verschiedener Ansätze
 - o konsequent flächenhaft, auf das Flusseinzugsgebiet bezogener Ansatz
 - o gewässertypenspezifischer Ansatz
 - o kombinierter Ansatz der Betrachtung von Schadstoffen (Emission und Immission) und einzelstoff- bzw. gruppenparameterbezogener Ansatz
- Übergangsfristen zur Umsetzung: 7 bzw. 13 Jahre

2. Das WHG-2010

2.4. Einzelregelungen

2.4.1. allgemeine Bestimmungen

- Grundlagennormen in §§ 1 bis 5 WHG

- § 1 - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

- Bestimmung des nutzungsbezogenen und ökologischen Schutzzweckes des WHG bei der Gewässerbewirtschaftung

2. Das WHG-2010

- Aufgabe des Wasserrechts: den Wasserhaushalt so zu ordnen, dass gutes Wasser stets in ausreichender Menge für die jeweiligen Bedürfnisse zur Verfügung steht
- Vordergrund: nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

- § 2 – Anwendungsbereich
 - o 1. oberirdische Gewässer
 - o 2. Küstengewässer
 - o 3. Grundwasser

2. Das WHG-2010

- § 3 – Begriffsbestimmungen
- Element moderner Gesetze
- Definition von 15 im Gesetz verwendeter Begriffe
- Bei Zweifeln über Bedeutungsinhalt → § 3 prüfen

- § 4 – Regelungen zum Eigentum
- Bundeswasserstraßen: Bundeseigentum
- fließendes Wasser eines Gewässers selbst nicht eigentumsfähig (Problem: Verschmutzung der fließenden Welle)
- Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit behördliche Zulassung erfolgt oder Zulassung nicht erforderlich

2. Das WHG-2010

- § 5 - Allgemeine Sorgfaltspflichten
- an alle Personen gerichtet, unabhängig vom Eigentum
 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

2. Das WHG-2010

2.4.2. *Bewirtschaftung von Gewässern*

- umfangreiches Regelwerk in §§ 6-49
- aufgeteilt in:
 - o gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24)
 - o spezielle Bestimmungen zu Oberirdischen Gewässern (§§ 25-42)
 - o spezielle Bestimmungen zu Küstengewässern (§§ 43-45)
 - o spezielle Bestimmungen zum Grundwasser (§§ 46-49)

2. Das WHG-2010

2.4.2.1. *Gemeinsame Bestimmungen*

- Allgemeine Grundsätze, § 6
 - o Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften
 - o inklusive Festlegung einzelner Ziele
 - o teilweise neue Ziele (Nr. 4 bis 7) wie z.B.
 - Vorbeugung von Folgen des Klimawandels
 - Schutz der Meeresumwelt
 - o Erhaltungsverpflichtung für Gewässer im natürlichen Zustand

2. Das WHG-2010

- Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten, § 7
 - o Für Thüringen:
 - Elbe, Weser, Rhein
- die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen

2. Das WHG-2010

- Erlaubnis, Bewilligung, § 8
- grundsätzlich zur Benutzung eines Gewässers:
Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich
- Soweit nicht explizit andere Bestimmungen, z. B.
 - o Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, § 8 Abs. 2
 - o Bestehende alte Rechte, § 20
 - o Gemeingebrauch nach § 25
 - o Eigentümergebrauch nach § 26
 - o Grundwassernutzung nach § 46

2. Das WHG-2010

- Benutzung, § 9
 - o das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 - o das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 - o das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
 - o das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
 - o das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

2. Das WHG-2010

- Inhalt der Erlaubnis und Bewilligung, § 10
 - o Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen
 - o Erlaubnis: gewährt eine Befugnis
 - o Bewilligung: gewährt ein Recht
 - o Unterschiedlicher Ausschluss der Abwehr von privatrechtlicher Ansprüche Dritter, § 16
 - o Erlaubnis ist widerruflich, § 18 Abs. 1
 - o Bewilligung nur
 - bei Unterbrechung von drei Jahren
 - erheblicher Überschreitung
 - Änderung von geplantem Zweck der Benutzung

2. Das WHG-2010

- Verfahren, § 11-15
 - o UVP-Verfahren geht vor, § 11 Abs. 1
 - o bei Bewilligung: Betroffene und beteiligte Behörden müssen beteiligt werden, § 11 Abs. 2
 - o keine nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, § 12 Abs. 1
 - o Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde, § 12 Abs. 2
 - o Regelungen im Einzelnen durch Inhalts- u. Nebenbestimmungen, § 13
 - o Bewilligung darf nur erteilt werden (§ 14), wenn die Gewässerbenutzung
 - dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
 - einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

2. Das WHG-2010

- Bewilligung: befristet, aber auch über 30 Jahre möglich
- Einführung ins Bundesrecht: gehobene Erlaubnis, § 15
- Verfahren an Bewilligung angelehnt
- Fortgeltung alter Rechte und Befugnisse, § 20
- Anmeldung ins Wasserbuch bis zum 01.03.2013, § 21 Abs. 1
- bei konkurrierenden Gewässerbenutzungen: Ausgleichsverfahren nach § 22 möglich
- nach Antrag, unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen

2. Das WHG-2010

2.4.2.2. *Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer*

- Gemeingebrauch, § 25
- soweit nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig
- beschränkt durch entgegenstehende Rechte anderer oder Eigentümer-Anliegergebrauch
- kein Gemeingebrauch: Einbringen und Einleiten von Stoffen
- Eigentümer und Anlieger: Nutzung ohne Erlaubnis/Bewilligung möglich für Eigenbedarf (ohne Beeinträchtigung Dritter)
- Ausnahme von Anliegergebrauch: Bundeswasserstraßen und Gewässer, die der Schifffahrt dienen

2. Das WHG-2010

- Bewirtschaftungsziele, § 27
- Vermeidung von Verschlechterung ihres ökologischen (Potentials) und ihres chemischen Zustands und
- Erhaltung und Erreichung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes
- Frist zur Erreichung: 22.12.2015, § 29 Abs. 1, in Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben
- Einschränkungen und Ausnahmen nach §§ 30, 31 möglich

2. Das WHG-2010

- Einbringung fester Stoffe zur Entledigung, § 32 Abs. 1: verboten
- Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist, § 32 Abs. 2
- Mindestwasserführung muss bei Aufstauungen oder Entnahmen eingehalten werden, § 33
- Durchgängigkeit muss erhalten und wiederhergestellt werden, § 34
- gilt auch für vorhandene Stauanlagen
- Hintergrund: Durchgängigkeit für ökologische Funktionsfähigkeit große Bedeutung
- Behördliche die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit

2. Das WHG-2010

- Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden, § 35 Abs. 1
- Altanlagen: erforderliche Maßnahmen innerhalb angemessener Frist durchzuführen
- Wasserabfluss darf nicht zum Nachteil höher liegender Grundstücke behindert werden, § 37

2. Das WHG-2010

- Gewässerrandstreifen: Vereinheitlichung Landesrecht in § 38
- besondere Schutzfunktion für
 - o ökologische Funktionen oberirdischer Gewässer,
 - o der Wasserspeicherung,
 - o der Sicherung des Wasserabflusses sowie
 - o der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- im Außenbereich fünf Meter breit

2. Das WHG-2010

- Im Gewässerrandstreifen verboten:
 - o Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - o Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
 - o der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - o die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- zulässig: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

2. Das WHG-2010

- Gewässer sind zu unterhalten, §§ 39-42
 - o Erhaltung des Gewässerbettes
 - o Erhaltung der Ufer
 - o Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern
 - o Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers
- Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer
- Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden
- zuständige Behörde kann erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten näher festlegen, § 42 Abs. 1

2. Das WHG-2010

2.4.2.3. *Bewirtschaftung des Grundwassers*

- erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 möglich
- betrifft das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser
 - o für den Haushalt,
 - o für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb,
 - o für das Tränken von Vieh
 - o für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke
- nur: soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind

2. Das WHG-2010

- Bewirtschaftung des Grundwassers soweit:
 - o Vermeidung einer Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands
 - o alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden
 - o ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden

2. Das WHG-2010

- Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser:
nur wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
- Erlaubnis notwendig
- Lagerung von Stoffen; nur so dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit

2. Das WHG-2010

2.4.3. *Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen*

2.4.3.1. *öffentliche Wasserversorgung u.a., § 50-53*

- Normierung bundeseinheitlicher allgemeiner Grundsätze
- Aufgabe der Daseinsvorsorge
- Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken
- Hinwirken auf sorgsamem Wasserumgang durch Träger der öffentlichen Wasserversorgung
- soweit für Wohl der Allgemeinheit erforderlich:
 - Festsetzung von Wasserschutzgebieten, §§ 51, 52
- staatliche Anerkennung von Heilquellen möglich, § 53
 - deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist

2. Das WHG-2010

2.4.3.2. Abwasserbeseitigung

- Zusammenfassung von Regeln der Abwasserbeseitigung, § 54–61
- Definition Abwasser als Schmutzwasser und Niederschlagswasser, § 54 Abs. I Nr. 1 und 2
- Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, § 55
- Niederschlagswasser: ortsnah zu versickerten, zu verrieseln oder direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten (Grundsatz neu im Bundesrecht)
- Abwasserbeseitigung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, § 56

2. Das WHG-2010

- Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur (§ 57) wenn:
 - o die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich
 - o die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften vereinbar
- unter Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen
- ansonsten Einleitung in Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), §§ 58-61

2. Das WHG-2010

2.4.3.3. Wassergefährdende Stoffe, §§ 62-63

- Regelung von materiellen Anforderungen an anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlagen so zu errichten, unterhalten, betrieben und stilllegen, dass:
 - eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen
- Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Eignung von der zuständigen Behörde festzustellen bei:
 - Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

2. Das WHG-2010

- Ausnahme:
 - o Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle u.a.
 - o Für Transport bereitgestellte Stoffe
 - o in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge

2. Das WHG-2010

2.4.3.4. Gewässerschutzbeauftragter, §§ 64-66

- durch Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen:
Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen, § 64
- Aufgabe:
 - o Beratung Gewässerbenutzer
 - o Überwachung Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes
 - o auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren hinzuwirken
 - o Erstattung eines jährlichen Berichts über getroffene Maßnahmen

2. Das WHG-2010

2.4.3.5. Gewässerausbau – Hochwasserschutz

- Gewässer so auszubauen, dass:
 - o natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben,
 - o natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird,
 - o naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden
 - o sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden.
- Hochwasserschutz durch detaillierte Regelungen nach Hochwasserrichtlinie, §§ 72-81

2. Das WHG-2010

- Integrierung von Hochwasserschutzgesetz von 03.05.2005
 - o Hochwasserrisiken durch Behörde zu bewerten, § 73
 - o Gefahrenkarten und Risikokarten zu erstellen, § 74
 - o für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne zu erstellen, § 75
 - o Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, § 76
 - o Überschwemmungsgebiete in Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, § 77

2. Das WHG-2010

2.4.3.6. *Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation*

- Maßnahmenplan: für jede Flussgebietseinheit erforderlich, § 83
→ um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen
- Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie
- Aufnahme von grundlegenden und, soweit erforderlich, ergänzenden Maßnahmen
- keine zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres durch Maßnahmen
- Bewirtschaftungsplan: für jede Flussgebietseinheit erforderlich, § 84
- Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie
- Frist für Aufstellung beider Pläne: 22.12.2015

2. Das WHG-2010

2.4.3.7. *Wasserbuch, § 87*

- Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen
- Inhalt:
 - o nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse und Bewilligungen
 - o alte Rechte und alte Befugnisse,
 - o Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen
 - o Wasserschutzgebiete
 - o Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

2. Das WHG-2010

2.4.3.8. Haftung für Gewässerveränderungen, §§ 89-90

- § 89: privatrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- § 90: öffentlichrechtliche Verantwortung für Gewässerbeeinträchtigungen
- Haftung für Schaden aus Gewässerverunreinigung durch Stoffeinleitung
- Haftung auch für Anlagenbetreiber, wenn Stoffe davon in Gewässer gelangen

2. Das WHG-2010

- § 90 Abs. 1 - Definition Schaden
 - erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf:
 - o ökologischen oder chemischen Zustand/Potential eines oberirdischen Gewässers
 - o chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers
- Sanierungspflicht durch Verursacher, § 90 Abs. 2

2. Das WHG-2010

2.4.3.9. *Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, §§ 91-95 WHG*

- besondere Ermächtigungen für Behörden, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
- für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Inhalts- und Schrankenbestimmung für Eigentum nach Art. 14 GG
- Duldung von gewässerkundlichen Maßnahmen, § 91
- Veränderung oberirdischer Gewässer (Vertiefungen, Verbreiterungen), § 92

2. Das WHG-2010

- Durchleitung von Wasser und Abwasser über Grundstücke, § 93
- Mitbenutzung von Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, § 94
- jeweils Anordnung durch Behörde
- bei unzumutbarer Eigentumsbeschränkung:
Entschädigungspflicht, § 95 i.V.m. §§ 96-99 WHG

2. Das WHG-2010

2.4.3.9.1. Gewässeraufsicht, §§ 100-102

- Aufgabe: Gewässer sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG zu überwachen
- Ziel: Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen
- Anordnung von Maßnahmen durch zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, § 100

2. Das WHG-2010

2.4.3.10. Bußgeldregelungen, § 103

- Aufstellung einer Reihe von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen WHG
 - notwendig, um Regeln des WHG durchzusetzen
 - jedoch gegenüber Umweltstraftagen nach StGB geringeren Unrechtsgehalt
- nur mit Bußgeld geahndet

2. Das WHG-2010

2.5. Neuerungen oder wesentliche Abänderungen gegenüber altem WHG - Zusammenfassung

- primär Neustrukturierung des Gesetzes
- Neufassung unklarer Wortlaute
- aber: Verzicht auf Neuregelung des Genehmigungsverfahrens
→ keine Einführung der integrierten Vorhabensgenehmigung
- allgemeine Bestimmungen an EU-Recht angepasst
- § 3 insgesamt 8 neue Begriffsbestimmungen (Nr. 4-10, 12)
- § 6: Neuformulierung und Einführung weiterer Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (Nr. 4, 5, 7)

2. Das WHG-2010

- Abschnitt über Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, §§ 25ff. angepasst
- ergänzt um Regelungen:
 - o zur Mindestwasserführung, § 33,
 - o zur Durchgängigkeit für Fische an Stauanlagen, § 34,
 - o zur Wasserkraftnutzung, § 35 (mit Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation)
 - o zu Gewässerrandstreifen, § 38

2. Das WHG-2010

- Änderungen zum Hochwasserschutz, §§ 72–81 mit Bewertung Hochwasserrisiko und Pflicht zur Erstellung Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarte und Hochwasserrisikomanagementplänen
- erstmalig Verpflichtung zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen, §§ 91ff.
- Regelung zu Inhalt und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen, §§ 96ff.
- Regelung zu Gewässeraufsicht mit Spezifizierung der Aufgaben, §§ 100ff.

3. Das Thüringer Wassergesetz

- noch keine Anpassung erfolgt
- letzte geltende Fassung vom 19.03.2009, gültig seit 01.04.2009
- viele Regelungen des ThWG von WHG verdrängt
- Synopse auf Seite des TMLFuN erhältlich:
→ <http://www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/wasserwirtschaft/wasserrecht/>
- Hinweise sollen Behörden beim Vollzug helfen

4. Nebengesetze

4.1. BImSchG

- zentrale Norm für Anlagengenehmigung
- Ziel: § 1 Abs. 1 BImSchG:

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG
- Anwendungsbereich des BImSchG → Anlagenspezifisch
- Unabhängig von beeinträchtigtem Schutzgut
- daher nur für bestimmte Anlagentypen BImSchG anzuwenden, § 4 Abs. 1 BImSchG
- nähere Auflistung in 4. BImSchV

4. Nebengesetze

- Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG
- weitere Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) nicht erforderlich
- Voraussetzungen anderer Gesetze wird in BImSchG mitgeprüft
- Genehmigungen dann in BImSchG-Genehmigung enthalten
- nicht erfasst: Planfeststellungen, Wasserrecht

4. Nebengesetze

4.2. BNatSchG

- aktuelle Fassung ebenso Ergebnis von Föderalismusreform und gescheitertem UGB
- Ziel: Schutz biologischer Vielfalt
- über Schutz von Ökosystemen, Biotopen und Arten
- damit auch indirekt Einwirkungen auf Wasserrecht:

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

...

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ...

4. Nebengesetze

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Nebengesetze

4.3. *Bundes-Bodenschutzgesetz*

- Ziel: nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen
- schädliche Bodenveränderungen abzuwehren
- hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren,
§ 1 BBSchG

Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1
(Schillerhof)
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71
Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de